

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.10
	SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanie- rungsgebietes „Ortskern Odenheim II“	Seite 1

**Satzung der Stadt Östringen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Odenheim II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches /BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 22. Juni 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2015 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Odenheim II“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Ortskern Odenheim II“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Ortskern Odenheim II“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1.500 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.10
	SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanie- rungsgebietes „Ortskern Odenheim II“	Seite 2

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 31.12.2017.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 21.10.2015

Geider

Bürgermeister